

die Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates und der höheren örtlichen Volksvertretungen für die unteren Volksvertretungen und deren Organe verbindlich sind.⁶³ Ebenso konstatierte das Gesetz die strikte Verbindlichkeit der Beschlüsse der höheren örtlichen Räte für die Räte der unteren Stufe der Leitungspyramide. In diesem Rahmen wurde ein ausdrückliches Recht der örtlichen Volksvertretungen statuiert, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Beschlüsse in eigener Verantwortung zu fassen. Das Gesetz fügte in diesem Zusammenhang die staatsrechtliche Konstruktion ein, daß ein Beschluß einer örtlichen Volksvertretung, der gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse der Volkskammer, des Ministerrates oder höherer örtlicher Volksvertretungen verstößt, das Recht und die Pflicht der höheren Volksvertretungen begründet, diesen Beschluß aufzuheben, soweit ihn die untere Volksvertretung nicht selbst aufhebt. Den höheren Räten wurde folgerichtig das Recht übertragen, in diesen Fällen die Durchführung des ungesetzlichen Beschlusses mit der Maßgabe auszusetzen, daß darüber auf der nächsten Tagung ihrer Volksvertretung eine Entscheidung herbeigeführt wird.⁶⁴ Den örtlichen Volksvertretungen wurde zugleich das Recht eingeräumt, gegen Beschlüsse höherer örtlicher Räte Einspruch einzulegen, und zwar in der Regel bei der Volksvertretung, deren Rat den Beschluß gefaßt hat.

Eine für die Anwendung des demokratischen Zentralismus im inneren Führungssystem außerordentlich bedeutsame Neuerung wurde in bezug auf die Unterstellung der Fachorgane der örtlichen Räte getroffen, die unmittelbar auch Konsequenzen für die Volksvertretungen aller Stufen hatte. Die Fachorgane wurden in der Regel doppelt unterstellt; sie unterstanden in Fragen, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erforderten, außer dem Rat dem zuständigen Fachorgan des höheren Rates oder den fachlich zuständigen zentralen staatlichen Organen. Damit war erstmalig staatsrechtlich fixiert, daß sich die Unterstellung unter das übergeordnete Fachorgan nur auf jene Fragen erstreckt, die eine einheitliche zentrale Regelung zwingend erfordern. Diese Bestimmung umschloß für alle zentralen Staatsorgane die ausdrückliche Verpflichtung, bei Erlaß zentraler Weisungen zu prüfen, ob im gegebenen Fall eine einheitliche zentrale Regelung tatsächlich begründet geboten ist. Die richtige Handhabung dieser Bestimmungen war geeignet dazu beizutragen, die zentrale staatliche Leitung auf die wirklichen Grundfragen zu konzentrieren und von einer überflüssigen Zentralisation der Aufgaben abzukommen.⁶⁵

c) Das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht brachte hinsichtlich der Rechtsstellung und der Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen den bedeutenden Fortschritt einer einheitlichen und in sich geschlossenen Regelung dieser Fragen von den Bezirkstagen bis zu den Gemeindevertretungen. Es beseitigte damit den Entwicklungsrückstand, den die Rechtslage aufgrund der noch geltenden demokratischen Gemeindeordnungen aus dem Jahre 1946 hinsichtlich der Gemeinden aufwies. Es paßte die Rechtsstellung aller örtlichen Volksvertretungen dem gesellschaftlichen Entwicklungsstand und den Ergebnissen der inzwischen gewonnenen praktischen Erfahrungen an.⁶⁶

* * *

63 Vgl. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Organe . . . , a. a. O.

64 vgl. § 5 Abs. 3, 5 und 6, a. a. O.

65 vgl. § 44 ff., a. a. O.

66 vgl. insgesamt hierzu K. Polak, Die Demokratie der Arbeiter-und-Bauern-Macht, Berlin 1957. ³